

9. Zur rechtlichen Natur der Banküberweisung.

R.G.B. §§ 328, 329.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1931 i. S. U. als Verwalter im Konkurse des Kaufmanns R. (Kl.) w. B. Bank (Bekl.). IX 241/31.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Über das Vermögen des Kaufmanns R. in K., alleinigen Inhabers der Firmen F. R. in K. und J. B. in St., wurde am 28. Juni 1929 das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Kläger bestellt. Vor Eröffnung des Konkurses hatte das Amtsgericht zur Sicherung der Masse unter dem 26. Juni 1929 ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 R.D. erlassen. Der Beschluß wurde dem Schuldner und der Beklagten, bei welcher der Schuldner ein Bankkonto hatte, am 27. Juni 1929 zugestellt.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe diesem Veräußerungsverbot zuwidergehandelt; denn sie habe einen am 28. Juni 1929 für Rechnung des R. von der Firma L. T. U.G. bei ihr eingegangenen Betrag von 25000 RM. der Konkursmasse nur in Höhe von 15000 RM. zur Verfügung gestellt und den Rest von 10000 RM. entsprechend einer Anordnung des Gemeinschuldners angeblich auf dem Konto der Witwe B. verbucht. Der Kläger verlangt deshalb von ihr mit der Klage Zahlung von 10000 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht würdigt den Sachverhalt dahin:

Der Kläger stütze seinen Anspruch auf einen Vertrag, der zwischen der Firma L. T. und der Beklagten zugunsten des R. geschlossen worden sei. Unstreitig habe nämlich die Firma L. T. der Beklagten durch ein am 26. Juni 1929 bei ihr eingegangenes Schreiben vom 25. Juni mitgeteilt, sie habe durch die Spar- und Kreditbank in St. der Beklagten 25000 RM. zugunsten des Kontos des R. überwiesen. Hierin habe ein Vertragsantrag des Inhalts gelegen,

daß sich die Beklagte gegen Überweisung von 25000 RM. der Firma L. T. gegenüber verpflichten solle, den überwiesenen Betrag an R. oder an eine andere von ihm bezeichnete Person auszusahlen. Dieses Vertragsangebot habe die Beklagte durch eine schlüssige Handlung, nämlich dadurch angenommen, daß ihr Bevollmächtigter den Eingangsbogen Nr. 2 am 27. Juni 1929 mittags auf der Reichsbank entgegengenommen habe. Aus dem so zustande gekommenen Vertrag habe R. unmittelbar Rechte erwerben sollen. Denn die Firma L. T. sei Schuldnerin des R. gewesen und habe sich von ihrer Schuld befreien wollen. R. habe jedoch schon Anfang Juni 1929, als der Vertrag zwischen der Firma L. T. und der Beklagten noch nicht geschlossen gewesen sei, aber in bestimmter Aussicht gestanden habe, einen Teilbetrag von 10000 RM. von der erwarteten Überweisung an seine Schwester, die Witwe B., abgetreten. Hierzu sei er berechtigt gewesen; denn die Abtretung zukünftiger, noch nicht entstandener Forderungen, auch solcher aus einem zukünftigen Vertrag zugunsten des Abtretenden, sei rechtlich möglich.

Die Annahme, daß die Abtretung an die Witwe B. bereits Anfang Juni 1929 erfolgt sei, begründet das Berufungsgericht folgendermaßen:

R. habe durch Vertrag vom 16. Mai 1929 der Firma L. T. sein in St. betriebenes Geschäft für 25000 RM. verkauft. Als Bevollmächtigter der Witwe B. habe er auch die Grundstücke in St., die der Frau B. als Vorerbin ihres verstorbenen Mannes gehörten, durch notariellen Vertrag vom 16./17. Mai 1929 für den Preis von 90000 RM. an dieselbe Firma veräußert. Ein Schwager der Witwe B., der Justizrat B., sei aber der Ansicht gewesen, R. habe die Grundstücke um 10000 RM. zu billig verkauft und habe deshalb darauf gedrungen, daß ein Teil der Kaufpreisforderung von 25000 RM. für das Geschäft von R. an die Witwe B. abgetreten werde. Um hierüber zu verhandeln, sei R. Ende Mai 1929 zu Justizrat B. gefahren. Auf dieser Reise habe ihn ein anderer Schwager der Witwe B., namens M., begleitet. M. sei Handlungsbevollmächtigter der Beklagten gewesen und habe gewünscht, daß die von der Firma L. T. zu zahlenden Gelder bei der Beklagten angelegt werden sollten.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob M. Bevollmächtigter

der Witwe B. gewesen sei, es gelangt aber zu der Überzeugung, M. habe bei der Regelung des entstandenen Streits ihre Rechte wahrgenommen und sei als ihr Vertreter aufgetreten. Justizrat B. habe bei den Verhandlungen die Abtretungsurkunde vom 2. Juni 1929 entworfen. In dem Entwurf sei gesagt, R. trete 10000 RM. von seiner Forderung von 25000 RM. gegen die Firma L. L. an die Witwe B. ab und weise diese Firma an, der Witwe B. Zahlung zu leisten. Mit dieser Abtretung habe sich R. einverstanden erklärt. Auf der Rückfahrt hätten R. und M. die Angelegenheit weiter besprochen. Sie seien sich dabei einig gewesen, daß die 25000 RM. bei der Beklagten angelegt werden sollten. R. habe dem Sinne nach zu M. gesagt, wenn die 25000 RM. von der Firma L. L. kämen, solle M. sie gleich trennen und 15000 RM. auf ein Treuhandkonto G. M., 10000 RM. auf ein Konto der Witwe B. buchen. Beide Konten hätten damals allerdings noch nicht bei der Beklagten bestanden; M. und R. seien aber über ihre Einrichtung einig gewesen. Auf das Konto der Witwe B. hätten die abgetretenen 10000 RM., auf das Treuhandkonto G. M. alle für R. eingehenden Gelder mit Ausnahme der streitigen 10000 RM. verbucht werden sollen. Von diesen Abmachungen habe denn auch M. alsbald nach seiner Rückkehr den Oberbuchhalter der Beklagten verständigt, der auf dem Schreiben der Firma L. L. vom 25. Juni 1929 entsprechende Bemerkte gemacht habe. Der Vorderrichter läßt unentschieden, ob M. gleich nach seiner Rückkehr die Genehmigung der Witwe B. nachgesucht und erhalten habe; denn Frau B. habe auch noch nach der Konkurseröffnung die Abtretung genehmigen können. Diese Genehmigung sei spätestens dadurch erteilt worden, daß Frau B. ihre Unterschriftsproben für ihr bei der Beklagten mit den 10000 RM. neu eingerichtetes Konto gegeben habe. Die Genehmigung wirke auf den Zeitpunkt der Vornahme der Abtretung zurück, woraus sich ergebe, daß die fragliche Abtretung durch das Veräußerungsverbot nicht mehr habe beeinträchtigt werden können.

Die Revision rügt Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere der §§ 133, 157, 177, 328 BGB. sowie des § 106 R.D. und des § 128 ZPO. Die Rügen sind indessen nicht begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte R. verlangt, daß ihm die 25000 RM. von der Firma L. L. auf sein

Konto bei der Beklagten gezahlt werden sollten. Hätte die Firma L. L. infolgedessen die 25000 RM. in bar an die Beklagte für Rechnung des R. gezahlt, so läge in der Tat ein bloßes Erfüllungsgeschäft vor und für die Annahme eines Vertrags zugunsten eines Dritten würde kein Raum sein. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte die Überweisung der 25000 RM. ebenso als ein bloßes Erfüllungsgeschäft beurteilen müssen. Ihr kann aber hierin nicht gefolgt werden. Richtig ist allerdings, daß die Banküberweisung im Verkehr als Zahlungsmittel — als Verkehrsgeld — dient. Das rechtliche Wesen der Banküberweisung ist dadurch ebensowenig gekennzeichnet wie das rechtliche Wesen des Wechsels durch die Bezeichnung als Papiergeld der Kaufleute. Rechtlich lag vielmehr in der Bezeichnung der Beklagten als der Bank, an welche die 25000 RM. überwiesen werden sollten, die Erklärung, R. werde statt baren Geldes die Begründung einer Forderung von 25000 RM. gegen die Beklagte an Erfüllungsstatt annehmen. Sache der Firma L. L. war es, sie ihm zu verschaffen. Die Begründung einer solchen Forderung ist rechtlich auf verschiedene Weise möglich. Regelmäßig wird sie dadurch begründet, daß die Bank den Betrag dem Kunden gutschreibt, zu dessen Gunsten überwiesen wird. In der Gutschrift liegt im Regelfalle die Abgabe eines vertragsmäßigen Schuldversprechens zugunsten des Kunden, der zufolge seiner Geschäftsverbindung mit der Bank von vornherein sein Einverständnis hiermit erklärt.

Die Gutschrift des überwiesenen Betrags zugunsten der Bank hingegen, die hier im Reichsbankgiroverkehr erfolgt ist, berührt zunächst nur das Deckungsverhältnis unter den beteiligten Banken. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts stellte sie den Erfuß der Aufwendungen dar, den die Beklagte zu beanspruchen hatte, wenn sie sich weisungsgemäß dem Kunden gegenüber verpflichtete. Das Berufungsgericht konnte daher hier sehr wohl zur Annahme eines Vertrags zwischen der Firma L. L. und der Beklagten zugunsten des R. gelangen. Es konnte das Schreiben der Firma L. L. vom 25. Juni 1929 so auslegen und mit Rücksicht darauf, daß die Firma L. L. sich von einer Schuld befreien wollte, auch annehmen, daß R. aus der Überweisung ein unmittelbares Recht, habe erwerben sollen (RGZ. Bd. 84 S. 354, Bd. 91 S. 119). Der Vertragsantrag konnte nach § 151 BGB. durch schlüssige

Handlungen angenommen werden, ohne daß es einer Erklärung der Annahme gegenüber der Firma L. T. bedurfte; denn deren im Schreiben vom 25. Juni 1929 geäußerte Bitte um Empfangsbestätigung brauchte das Berufungsgericht nicht als das Verlangen nach einer Erklärung der Annahme zu deuten.

Hierin liegt kein Widerspruch mit RGG. Bd. 102 S. 65. Dort wird zwar verneint, daß durch den Überweisungsauftrag ein unmittelbarer Anspruch desjenigen, zu dessen Gunsten überwiesen werden soll, gegen die Bank auf Ausführung des Auftrags begründet werde, und zur Begründung dieser Ansicht wird auch auf § 329 BGB. verwiesen. Gleichzeitig wird aber dort auch anerkannt, daß unter besonderen Umständen auf einen anderen Parteitwillen geschlossen werden könne. Solche besonderen Umstände hat das Berufungsgericht festgestellt. Denn die Firma L. T. hatte sich nicht damit begnügt, ihre Bank, die Spar- und Kreditbank in St., mit der erforderlichen Weisung zu versehen, sondern sie war — ersichtlich um bei der Höhe des geschuldeten Betrags sicher zu gehen — an die ihr von ihrem Gläubiger bezeichnete Bank herantreten und hatte ihr Weisung zugunsten ihres Gläubigers erteilt. Ein Verstoß gegen die §§ 328, 329 BGB. liegt also nicht vor. Ebensovwenig aber auch ein solcher gegen § 128 ZPO.; denn es bedurfte keiner ausdrücklichen Behauptung der Rechtsfolge, die Beteiligten hätten einen Vertrag zugunsten eines Dritten abschließen wollen. Auch der Hinweis der Revision darauf, daß die Firma L. T. nicht habe wissen können, ob R. bei der Beklagten nicht etwa im Debet sei, spricht nicht gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. Denn auch wenn er im Debet war, konnte die Absicht der Firma L. T. darauf gerichtet sein, daß sich die Beklagte ihm gegenüber zur Zahlung von 25 000 RM. verpflichten sollte. Das weitere Schicksal dieser Forderung, ob sie sofort oder später gegen das Debet aufgerechnet wurde, ging die Firma L. T. nichts an.

Beruft aber die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe sich durch den Vertrag mit der Firma L. T. zugunsten des R. verpflichten sollen und R. habe aus diesem Vertrag ein unmittelbares Recht erworben, nicht auf Rechtsirrtum, so konnte R. diesen Anspruch, der hinfänglich bestimmt war, auch schon zu einer Zeit abtreten, als der Vertrag noch nicht abgeschlossen, sein Abschluß aber zu erwarten war. Mit dieser Abtretung schied der Anspruch

im Falle seiner Entstehung dinglich aus dem Vermögen des R. aus (ZB. 1913 S. 132 Nr. 8). Er konnte daher auch durch das Veräußerungsverbot nicht mehr betroffen werden. Denn die Beklagte hatte sich zufolge der damaligen Abtretung nicht dem R., sondern der Witwe B. gegenüber zu verpflichten. Nun unterstellt das Berufungsgericht allerdings, die Witwe B. habe den Abtretungsvertrag, der zwischen R. und M. — von letzterem als Vertreter der Witwe B. ohne Vertretungsmacht — Anfang Juni 1929 abgeschlossen worden sei, möglicherweise erst nach der Konkursöffnung genehmigt. Indessen liegt in der Annahme des Vorderrichters, diese Genehmigung habe auf den Zeitpunkt der Vornahme der Abtretung zurückgewirkt, keine Verletzung des § 177 BGB. Die nach der Feststellung des angefochtenen Urteils von Frau B. gewollte Rückwirkung ergibt sich vielmehr aus § 184 Abs. 1 BGB.; denn eine anderweitige, die Rückwirkung ausschließende Bestimmung ist dem Sachverhalt, insbesondere dem § 106 R.D., nicht zu entnehmen. Das Veräußerungsverbot berührte die Verfügungsbefugnis des R., nicht aber die Genehmigungsbefugnis der Frau B. Die Verfügungsbefugnis des R. stand jedoch nicht in Frage; denn verfügt hatte er schon Anfang Juni 1929, als er die Abtretung mit M. vereinbarte. Ebenfowenig greift § 184 Abs. 2 BGB. zugunsten der Konkursmasse ein; denn der Sinn dieser Vorschrift ist der, daß der Genehmigende die rückwirkende Kraft der Genehmigung nicht dazu benutzen darf, Verfügungen unwirksam zu machen, die er selbst in der Zwischenzeit getroffen hat oder die gegen ihn im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter getroffen worden sind. Hier war aber die Genehmigende die Frau B., gegen die keine Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung usw. ergangen waren; denn das Veräußerungsverbot richtete sich allein gegen R.

Gegenüber den weiteren Ausführungen der Revision ist zu bemerken, daß nach dem Zusammenhang der Feststellungen des Berufungsgerichts mit der Abtretung des Anspruchs aus der Überweisung (Vertrag der Firma L. T. mit der Beklagten zugunsten des R.) zugleich auch der Anspruch des R. auf Guthrift gegen die Beklagte (Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ihr und R.) an Frau B. abgetreten sein sollte. Denn R. konnte nicht das erstere Recht der Frau B. abtreten, das letztere dagegen für sich

behalten wollen. Daraus ergibt sich jedoch, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts auch dann gerechtfertigt ist, wenn kein Vertrag zugunsten des R. zustande gekommen sein sollte. Die Revision scheint dies auch nicht zu verkennen; sie meint aber, eine solche Abtretung sei bisher nicht festgestellt. Diese Feststellung ist indessen dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts zu entnehmen.